

Bürgermeisteramt - Postfach 1160 - 79799 Hohentengen a.H.

Bundesamt für Energie
Sektion Entsorgung radioaktive Abfälle

CH 3003 Bern

Kirchstr. 4
79801 Hohentengen a. H.
Zentrale (07742) 853-0
Fax (07742) 853-15
info@hohentengen-ah.de
www.hohentengen.de

Bürgermeister Benz/sch.
Telefon (07742) 853-0
burgermeister@hohentengen-ah.de

Öffnungszeiten
Mo, Di, Mi, Fr 8-12 Uhr
Do 14-18 Uhr

16.02.2018

**Vernehmlassung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zu Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager;
hier: Nördlich Lägern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zu Etappe 2 des Sachplanverfahrens Stellung nehmen zu können:

I. Allgemein

Die Gemeinde Hohentengen a.H. schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme der vier Landkreise an. Ergänzend dazu, wollen wir an unseren seit Beginn der Partizipation vorgenommenen Kritikpunkten festhalten:

1. Das Ausweisen von Standorten für Oberflächenanlagen (OFA) zu betreiben, so lange nicht gesichert ist, dass die Lage des Tiefenlagers mit allen sicherheitstechnischen und sonstigen Untersuchungen feststeht, halten wir für verfehlt.
2. Die gewählte Methodik insbesondere für die SÖW-Studien ist nicht zielführend und daher schlichtweg nicht geeignet. Das hat die FG SÖW bereits mehrfach festgestellt. Die Regionalkonferenz ist der Fachgruppe in ihrer Argumentation gefolgt.
3. Es wurde versäumt klare „Spielregeln“ für eine grenzüberschreitende Partizipation festzulegen (z.B. geltende deutsche Grenzwerte, Einbezug deutscher Belange, etc.)
4. Um Belange der deutschen Seite festzustellen, wird völlig veraltetes Kartenmaterial verwendet. Das führt u.a. zu falschen Interpretationen. Auch die gewählte Darstellung zur Einsehbarkeit führt insbesondere auf Schweizer Seite zu verfälschten Wahrnehmungen.

5. Für die deutschen Gemeinden muss der Grundwasserschutz uneingeschränkt sichergestellt werden. Die Grundwasservorkommen sind nicht nur von kantonaler, sondern auch von internationaler Bedeutung; die unmittelbare OFA-Platzierung daher unverantwortlich.
6. Eine OFA („Heiße Zelle“) wird als nukleare Anlage wahrgenommen. Es ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln, wie eine solche sicherheitstechnisch sensible Anlage in der Einflugschneise von Kloten gebaut werden kann.
7. Mit dem Bau und Betrieb einer OFA werden die Tourismuseinrichtungen und geschützten Gebiete (FFH, Naturschutz) massiv beeinträchtigt.
8. Der Rückstellungsvorschlag der Nagra vom Januar 2015 mit den eingereichten Bewertungen ist nachvollziehbar: Aus Sicht der Nagra stellt eine größere Tiefenlage als 600 m für schwach- und mittelaktive Abfälle und 700 m für hochaktive Abfälle einen sicherheitstechnischen Nachteil dar. Das politische Eingreifen der Kantone, insbesondere des Kantons Zürich, nur weil das Ergebnis der NAGRA zur Einengung nicht gefällt, lässt sehr starke Zweifel an einem objektiven und sicherheitsgerichteten Verfahren aufkommen.
9. Zu Beginn der Etappe 2 haben alle beteiligten Stellen bestätigt, dass alle Daten zur Durchführung der Etappe 2 vorliegen. Das galt also auch für den Einengungsprozess der Standorte. Nachdem die NAGRA Nördlich Lägern aufgrund eindeutiger Nachteile zurückstellen wollte, wird vor allem kritisiert, dass die Datengrundlage für diese Entscheidung nicht ausreicht. Die Beurteilungen erfolgten aus Sicht des ENSI aufgrund fehlender Daten. Somit wurde Etappe 2 viel zu früh gestartet und Nördlich Lägern wird nach Etappe 3 weitergezogen. Dies trägt nicht zu einem glaubwürdigen Verfahren bei. Die richtige Konsequenz daraus wäre, die Etappe 3 erst zu beginnen, wenn eine ausreichende Datengrundlage vorliegt und nicht die Versäumnisse in Etappe 3 nachholen zu wollen.
10. Alle erdenklichen Haftungsfragen sind insbesondere auch grenzüberschreitend zu Beginn der Etappe 3 zu klären.

II. Standorte für Oberflächenanlagen (OFA)

Die Suche nach Standorten für OFA wurde in jeder Region in unterschiedlicher Art und Weise durchgeführt. In Nördlich Lägern wurden Standorte, die weiter von der Grenze entfernt sind, erst gar nicht untersucht bzw. bewertet. Hinzu kommt, dass Bewertungen von Standorten nicht nach objektiven Gesichtspunkten durchgeführt wurden. Des Weiteren war die Datengrundlage zum Zeitpunkt der Bewertungen bei weitem nicht vollständig. Deutsche Belange wurden nur rudimentär berücksichtigt. Auch das Primat der Sicherheit wurde nicht ausreichend gewürdigt. So schneidet – wenn auch nur sehr knapp- der Standort NL 6 bei der Dimension Sicherheit besser ab. Obwohl sich die zuständige Fachgruppe stets zum Primat der

Sicherheit bekennt, wurde für die Regionalkonferenz ein Antrag für den Standort NL 2 formuliert. All das lässt das Verfahren als „Alibi-Übung“ erscheinen, zumal das BFE beabsichtigt, bei einer entsprechenden Entscheidung der Regionalkonferenz, nur noch NL 2 zu verfolgen. Wir fordern daher – wie es auch bei der Einengung der Standorte durch das ENSI gefordert wurde – die bisher nicht berücksichtigten Standorte zu untersuchen und zu bewerten. Letztendlich muss eine neutrale Stelle nach objektiven Gesichtspunkten bewerten. Hier stößt das Verfahren der Partizipation u.E. an seine Grenzen.

III. UVP-Voruntersuchungen Nördlich Lägern

1. Grundsätzliches

Das BFE sieht eine abgestufte Umweltprüfung vor. Wichtige Themen wie z.B. Auswirkungen von Schachtkopfanlagen und deren Erschließung, Ausbruchdeponien, Lagerperimeter im Untergrund, Transportrouten (S.4/25) werden nicht behandelt. Das gilt gleichfalls für die Themen Radioaktivität (S.27/136) und Störfallmanagement.

Wir wiederholen hier unsere Kritik, dass auch am Ende von Etappe 2 keine Auswirkungen der radiologischen Auswirkungen dargestellt sind, weder in der UVP- und auch nicht in der SÖW.

2. Im Einzelnen

2.1. Das Werk verkennt deutsches Recht. Es fehlen eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Beiträge zum Artenschutz. Vor allem fehlen Ausführungen zur Anwendung der ESPO Konvention. Daher ist die UVP-Voruntersuchung abzulehnen.

2.2. Das Werk hat gravierende inhaltliche Mängel

- Die Abbildungen – was die deutsche Seite betrifft – sind veraltet und entsprechen nicht der Realität. So fehlen z. B. Baugebiete.
- Starkregenereignisse wurden überhaupt nicht behandelt.
- Die Ist-Situation wurde durch das Weglassen der Belastungen aus dem Flugverkehr (Lärm, Schadstoffbelastung) völlig falsch dargestellt (S.31/136)
- Es wurden falsche Grenzwerte verwendet (S.36/136). Durch die Maßnahme sind reine Wohngebiete tangiert. Hier können auf keinen Fall Grenzwerte für Gewerbegebiete o.ä. als Maßstab genommen werden.
- Die Auswirkungen von Bahntransporten, rückwärtsfahrenden

Baumaschinen, Förderbänder sind nicht korrekt beschrieben bzw. fehlen (S.38/136).

- Die Aussagen zur Einsehbarkeit (S.65/136) sind falsch.
- Die Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer (Rhein als europäischer Strom) werden bewusst verharmlost.
- Es fehlen Untersuchungen zu den Auswirkungen für raumord. Belange (z. B. Infrastruktur, Freizeit, Erholung)

3. Fazit

Die UVP ist aufgrund gravierender Mängel, Unvollständigkeit und falschen Darstellungen von Sachverhalten abzulehnen.

IV. Anpassung der Standortregion in Etappe 3

Aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit unserer Gemeinde war die Nagra gezwungen seismische Messungen in unserer Gemeinde durchzuführen. Hinzu kommt, dass sich einer der in Frage kommende OFA-Standort NL 2 in ca. 700 m Entfernung zu unseren Wohngebieten befindet. Die Einsehbarkeit ist in großem Maße gegeben. Daher ist die Betroffenheit hinsichtlich des OFA-Standortes größer als bei jeder schweiz. Gemeinde. Und dennoch soll unsere Gemeinde nicht den Status einer Infrastrukturgemeinde erhalten. Dies ist in keinsten Weise nachvollziehbar und entspricht auf keinen Fall einer nur im Ansatz ernst gemeinten Partizipation. Das wird noch dadurch untermauert, dass der Vertreter des Kantons Zürich in seinem Statement anlässlich der Regionalkonferenz vom 25.01.2018 den deutschen Raum als Unterregion bezeichnete. Für den Fall, dass eine Partizipation auch grenzüberschreitend ernst gemeint ist, fordern wir, dass unsere Gemeinde als Infrastrukturgemeinde in Etappe 3 aufgenommen wird. Gleichfalls ist aufgrund der unmittelbaren starken Betroffenheit die Zahl der Sitze in der Regionalkonferenz anzupassen (deutliche Erhöhung der Sitzzahl für die dt. Teilnehmerinnen/Teilnehmer).

V. Abgeltungen

Die vorgesehene Organisation der Regionalkonferenz in Etappe 3 soll u.a. regeln, dass die Position der Infrastrukturgemeinden hervorgehoben wird, der Kreis, der über Abgeltungen entscheiden soll aus den Gemeinden besteht. Näheres regelt ein Leitfaden für die Abgeltungsverhandlungen. Ausgehend von Stimmen einzelner Mitglieder der Regionalkonferenz, dass doch klar sei, dass „nicht nur ein Rappen Abgeltung über die Grenze geht“, halten wir die vorgesehenen Regelungen hinsichtlich des Schutzes deutscher Interessen für nicht ausreichend. Bei Abstimmungen mit lediglich einer Stimme, sei es bei der

Verhandlungsdelegation oder im Kreis aller Gemeinden, können unsere Interessen nicht wahrgenommen werden. Folgerichtig müsste spätestens bei Festlegung des Gesamtbetrages der Abgeltungen ein festes Kontingent für die deutsche Seite festgelegt werden, insbesondere für die stark betroffenen Gemeinden auf deutscher Seite.

Wir bitten Sie, die vorgetragenen Kritikpunkte zu berücksichtigen und sie in Ihre Überlegungen für das Ergebnis der Vernehmlassung sowie für die Organisation der Etappe 3 einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Benz
Bürgermeister